



# Gemeinde - Nachrichten

24. Jahr Nr. 275 für Lülfsfeld und Schallfeld

3. Februar 2017

## AMTSBLATT DER GEMEINDE LÜLSFELD

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit der Jahreswende beschäftigen sich sehr viele Lülfsfelder mit der offenen Frage, ob das Kloster den Besitzer gewechselt hat.

**Dies kann ich nun bestätigen.** Am Dienstag, 24. Januar 2017, hat mich die Generaloberin der Schwestern des Erlösers, Schwester Monika, im Rathaus besucht und mir den Verkauf des Klosters mitgeteilt.

Entsprechend der Informationen von Schwester Monika werden in absehbarer Zeit 15 Personen, welche zusammen einen Verein (Gemeinschaft(s)formen e.V.) gegründet und das Kloster gekauft haben, dort einziehen.

Wie mir die Schwester weiter mitgeteilt hat, handelt es sich um einen "Offenen Verein". Ziel dieses Vereins ist es, das Zusammenleben mit den Mitmenschen liebevoller und damit wertvoller zu gestalten. Die Neubürger weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie die Gemeinschaft mit der Lülfsfelder Bevölkerung suchen und auch vorleben möchten.

*Gerade im Rückblick auf die Zeit mit den minderjährigen Flüchtlingen bin ich davon überzeugt, dass diese Neubürger ebenso gut von den Lülfsfelder Bürgerinnen und Bürgern aufgenommen werden. Ich selbst betrachte diese neue Entwicklung als eine hervorragende Chance unserer Gemeinde, um sich in der Innenentwicklung zu verbessern und in der Außenwirkung wertvoll neu zu positionieren!*

Herzlichst Ihr

1. Bürgermeister  
Wolfgang Anger

### ☀ Verkauf eines Wohnhauses in Schallfeld

Die **Gemeinde Lülfsfeld** verkauft das ehemalige Lehrerwohnhaus auf der Fl.-Nr. 47/3 mit einer Grundstücksfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> im Ortsteil Schallfeld, Kirchweg 3.

Das Wohngebäude wurde im Jahr 1963 gebaut. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus mit 3-Zimmer Wohnungen, je mit Küche, Bad, WC und Abstellraum und ist derzeit komplett vermietet. Die Wohnfläche beträgt komplett ca. 150 m<sup>2</sup>. Das Wohnhaus wird mit einer Ölzentralheizung geheizt.

Bei Interesse bitten wir um Abgabe eines Kaufgebotes (VB 120.000 €).

In Absprache mit dem 1. Bürgermeister ist eine Besichtigung der Immobilie möglich.

Auch für weitere Informationen steht Ihnen der 1. Bürgermeister, Herr Wolfgang Anger, Tel. 0172-3257676 zur Verfügung.

### ☀ Übungsanmeldung der Bundeswehr

Am **21.02.2017** findet eine Truppenübung (bis zu 250 Soldaten und Kleinwagen) der Bundeswehr im Landkreis Schweinfurt statt.

Dies kann auch zu Behinderungen in der Gemarkung der Gemeinde Lülfsfeld führen.

Näheres entnehmen Sie bitte der regionalen Tagespresse.

  
**Bundeswehr**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Amtsstunden des Bürgermeisters:

Jeden Dienstag von 17.45 Uhr bis 18.15 Uhr im Rathaus in Lülfsfeld und von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr im Gemeindezimmer in Schallfeld

Herausgeber: Gemeinde Lülfsfeld, verantwortlich für den amtlichen Inhalt: 1. Bürgermeister Wolfgang Anger, für die Veranstaltungen: die Vereine.  
Besuchen Sie uns im Internet unter: [www.luelsfeld.de](http://www.luelsfeld.de) - hier finden Sie immer die neuesten Informationen und auch ältere Amtsblätter!

## ☀ Meldepflicht der Grundstückseigentümer

Die Wasserversorgungs- und die Entwässerungseinrichtung werden durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren finanziert. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Größe des Grundstücks sowie dessen Bebauung. Die Beitrags- und Gebührensatzungen zu Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung sehen deshalb die Verpflichtung der Eigentümer vor, insbesondere Veränderungen an den Gebäuden zu melden (z.B. Dachgeschossausbau, Bau eines Wintergartens).

Die Gemeinde Lülsfeld weist auf diese Verpflichtung hin und bittet um Mitteilung, falls bauliche Veränderungen vorgenommen wurden und diese der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen noch nicht bekannt sind.

Für Rückfragen stehen Frau Ebert (09382 607 15) und Frau Brandl (09382 607 19) gerne zur Verfügung.

## ☀ Mikrozensus 2017 im Januar gestartet

Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2017 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres annähernd 60.000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage, sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Gesundheit befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2017 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

### Hinweis:

Für administrative Rückfragen können Sie sich an folgende E-Mail-Adresse wenden:

[mikrozensus@statistik.bayern.de](mailto:mikrozensus@statistik.bayern.de)

## ☀ Anmeldetermin im Kindergarten und Krippe St. Elisabeth Lülsfeld



am Montag 27.03.2017 und Dienstag 28.03.2017

Telefonische Terminvereinbarung unter 09382/7554.

In der Krippe nehmen wir Kinder ab einem Jahr auf, im Kindergarten Kinder ab drei Jahren.

Bitte bringen Sie zu Anmeldung das Untersuchungsheft des Kinderarztes mit.

## ☀ Veranstaltungen in Schallfeld

### Samstag, 11. Februar 2017

FC-Faschingssitzung mit Tanz im Sportheim Schallfeld, Beginn 19:30 Uhr.

Rest-Eintrittskarten Donnerstags im Sportheim

### Freitag, 17. Februar - Sonntag 19. Februar 2017

Skifahrt des FC's in's Montafon, Anmeldung bei Franz-Josef und Jutta Wehr, Tel.: 316146.

### Freitag, 24. Februar 2017

Faschings-Plattenparty im Schallfelder Feuerwehrhaus. Beginn 21:00 Uhr, mit Cocktail- und Zeltbar, offenem Feuer, Meterbier, mit Kostümpremierung - Euros für die Gewinner, Heimfahrtservice ab 01:00 Uhr in die Nachbarortschaften, freier Eintritt.

### Sonntag, 26. Februar 2017

Faschingsumzug in Schallfeld, Beginn 14:00 Uhr, mit lustigem und geselligem Ausklang im Sportheim. Der Umzug beginnt in der Lülsfelder Straße, zieht durch die Frankenwinheimer, Gerolzhöfer, Brännauer, Bimbacher und zurück über die Gerolzhöfer Straße zum Sportheim.

**Bitte parken Sie nicht auf der Straße im Umzugsbereich.**

### Montag, 27. Februar 2017

Seniorenfasching im Schallfelder Gemeindehaus/Pfarrheim, Beginn 14:00 Uhr, mit Kaffee, Tee, alkoholischen und alkoholfreien Getränken, Krapfen, Kuchen, etc. und Unterhaltungsprogramm.

### Dienstag, 28. Februar 2017

Kesselfleischessen im Sportheim Schallfeld ab 11:00 Uhr, mit Kinderfasching ab 15:00 Uhr.

Glasfaser bis ins Haus.

# Weg frei für schnelles Internet

Eine zukunftsweisende Kooperation zwischen Telekom und regionalem Versorger zum Ausbau des Glasfasernetzes – ÜZ baut, Telekom betreibt

**ÜZ**  
Lülsfeld

[www.uez.de](http://www.uez.de)



05. Febr. 2017	14:30 Uhr	Frauenbund Lülsfeld: 70 jähriges Jubiläum
11. Febr. 2017	19:30 Uhr	Schallfeld: Faschingssitzung im Sportheim
11. Febr. 2017	19:00 Uhr	Lülsfeld: Faschingsabend
14. Febr. 2017	14:00 Uhr	Lülsfeld: Senioren-Nachmittag im Gemeinschaftshaus
16. Febr. 2017	19:00 Uhr	Lülsfeld: Entspannungsabend im Rathaus
17. Febr. 2017 - 19. Febr. 2017		Schallfeld: Skifahrt ins Montafon
21. Febr. 2017		Truppenübung im Landkreis Schweinfurt
24. Febr. 2017	21:00 Uhr	Schallfeld: Faschings-Plattenparty
26. Febr. 2017	14:00 Uhr	Schallfeld: Faschingsumzug
27. Febr. 2017	14:00 Uhr	Schallfeld: Seniorenfasching im Pfarrheim
28. Febr. 2017	11:00 Uhr	Schallfeld: Kesselfleischessen
28. Febr. 2017	14:00 Uhr	50 Jahre Faschingszug in Lülsfeld
02. März 2017	16:00 Uhr - 20:00 Uhr	Blutspenden in Gerolzhofen, Rotkreuzhaus, Jahnstr. 14
08. März 2017	14:00 Uhr	Kath. Frauenbund Lülsfeld: Ausflug nach St. Ludwig
12. März 2017	18:30 Uhr	Lülsfeld: Mitgliederversammlung SV Germania
27. März 2017 - 28. März 2017		Anmeldetermin im Kindergarten Lülsfeld
06. April 2017	16:00 Uhr - 20:00 Uhr	Blutspenden in Gerolzhofen, Rotkreuzhaus, Jahnstr. 14

 **Seniorentreff Lülsfeld**

Herzliche Einladung zum Treffen der Seniorinnen und Senioren zum Faschingstreff

**im Februar, am Dienstag, 14.02.2017,  
um 14:00 Uhr im Gemeinschaftshaus Lülsfeld.**

Unser Thema lautet: **"Heute alles singt und lacht - bei der Lülsfelder Senioren-Fasenacht"**

Alle Seniorinnen und Senioren sind zu diesem Treff recht herzlich eingeladen.





**Sonntag, 5. Februar 2017**

**70-jähriges Jubiläum**

14:30 Uhr Festgottesdienst mit Geistl. Beirat des Frauenbundes Pfarrer Bernhard Stühler, anschließend Festprogramm mit Ehrungen im Gemeinschaftshaus.

**Samstag, 11. Februar 2017**

**Faschingsabend**

veranstaltet vom Frauenbund und Sportverein. Beginn: 19:00 Uhr im Gemeinschaftshaus Lülsfeld. Es werden Tänze, Sketche und Büttreden gezeigt. Ab 22:00 Uhr spielt Marco Ziegler zum Tanz.

Karten an der Abendkasse oder bei Elisabeth Oeser, Tel. 4280.

**Mittwoch, 8. März 2017**

**Ausflug nach St. Ludwig**

Abfahrt 14:00 Uhr an der Wirtschaft mit Privat-Pkw's. 14:30 - 16:00 Uhr Besichtigung anschl. Kaffee trinken.

Kosten: 5,50 € pro Person.

Anmeldung bis 20. Februar 2017 bei Edith Schoder, Tel. 7982.

Herzliche Einladung an Alle.

☀ **Landfrauen im BBV**



**Mitte März**

findet in der "ÜZ" ein Vortrag von Frau Schneider zum aktuellen Thema:

**"Klimaschutz zu Hause" statt!**

Hierzu sind laden wir die Landfrauen /Männer von Lülsfeld und Schallfeld sehr herzlich ein!

☀ **Einladung zum Entspannungsabend**

Am **Donnerstag, 16.02.2017** findet im Rathaus wieder ein Entspannungsabend statt.

**Beginn ist 19:00 Uhr.**

**Anmeldung ist keine nötig.**

Bitte mitbringen: eine Unterlage, ein kleines Kissen + Decke, warme Socken, bequeme Kleidung. Kosten: 13,00 €

Leitung: Isolde Heim-Weidinger

☀ **Jubiläumsfaschingszug in Lülsfeld**

Am **Dienstag, 28. Februar** um 14:00 Uhr beginnt der Faschingszug unter dem **Motto „Gold“**, passend zum 50-jährigen Jubiläum.

Gegründet wurde der Faschingszug 1967 vom ehemaligen Lehrer Hans Anger, der mit den Schulkindern und den jungen Frauen der Haushaltungsschule startete. Er wird in diesem Jahr mit 91 Jahren als „Hans im Glück“ dabei sein.

Zusätzlich liegen Anmeldungen wie Goldmedaillen, Goldbärchen, Goldräuber, Goldhamster, Goldesel, Luftgold (ein Zeppelin), Goldrausch, Die goldenen Zwanziger, Das goldene Buch der Mönche, das Huhn, das goldene Eier legt, Goldmine, Goldfische, Goldene Schallplatte oder Goldener Wein bereits vor.

Weitere Anmeldungen sind bei Anja Bördlein oder Reinhold Anger möglich.

Aufstellung ist ab 13:15 Uhr am Kloster und am Anwesen Robert Schemmel. Die Strecke verläuft wie in den Vorjahren.

**Die Anwohner werden gebeten, ihre Autos im Hof zu parken und Besitzer parkender Fahrzeuge auf den Umzug hinzuweisen.**

Der Verkaufsstand für Kaffee, Kuchen und Glühwein ist vor dem Anwesen Kempf-Friedrich.

In der Ortsmitte und an der Bushaltestelle Seeweg ist jeweils ein Bratwurst- und Getränkestand.

Die Apres-Zug-Party ist zunächst in der Ortsmitte, dann geht es am und im Sportheim weiter.

Am Dienstag feiern wir zusammen, am Aschermittwoch räumen wir zusammen auf - ab 09:30 Uhr im Gemeinschaftshaus.

Dazu werden freiwillige Helfer (-innen) gesucht.

Aschermittwoch ist um 12:00 Uhr Linsensuppe und Mehlkloßessen im Sportheim.

Bitte wegen der Planung rechtzeitig bei Gaby Anger, Anja Bördlein oder Reinhold Anger anmelden.



# **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Lülsfeld**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Lülsfeld folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof im Gemeindeteil Lülsfeld mit Leichenhaus,
- b) den Friedhof im Gemeindeteil Schallfeld mit Leichenhaus, sowie
- c) das Bestattungspersonal.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3 Bestattungsanspruch**

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

## **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Beide Friedhöfe sind jederzeit geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - j) Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

### **§ 9 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden

### **§ 10 Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen

- b) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Urnengräbern
- d) Urnenröhren zur Baumbestattung.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Reihengräber sind Gräber, die nur auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden. In Reihengräbern kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene beigesetzt werden. Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Reihengrabes mit einer zweiten Leiche nur zulässig, wenn die Erstbestattung um 0,60 m tiefer (mindestens 2,20 m) vorgenommen wurde. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Reihengrab neu belegt werden. Ein Reihengrab, in dem zwei Leichen bestattet worden sind, kann dann neu belegt werden, wenn die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

(4) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihen- und Urnengräber. In Familiengräbern können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Familiengräber werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist, zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander; dies wird nur zugelassen, wenn die Erstbestattung um 0,60 m tiefer (mindestens 2,20 m) vorgenommen wurde. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

## § 11

### Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Aschenresten bereitgestellt werden. In diesen Gräbern können Aschenreste von höchstens vier Familienangehörigen beigesetzt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV).

(2) In Urnenröhren zur Baumbestattung werden die Urnen in den dafür vorgesehenen Röhren beigesetzt. In einer Urnenröhre dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Über jeder Urnenröhre wird eine Bodenplatte in der Größe von 40 cm x 40 cm verlegt. Die Bodenplatte wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Bodenplatte sind vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

Auf der Bodenplatte können Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen, max. 4-zeilig angebracht werden. Die Beschriftung erfolgt einheitlich unter Verwendung von schwarzen Schriftzeichen in einer Schriftgröße von 40 mm bei Buchstaben und 35 mm bei Zahlen. Die Schriftart ist Strassacker 71037.

Die Kosten für die Beschriftung der Bodenplatte hat der Inhaber des Grabnutzungsrechts zu tragen.

Treten bei Transport zum bzw. vom Steinmetz oder bei der Bearbeitung der Platte Schäden auf, so geht die Behebung der Schäden sowie eine etwaige Ersatzbeschaffung der Bodenplatte zu Lasten des Antragstellers.

(3) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(4) Urnen können in Reihen-, Familien- oder Urnengräbern sowie in Urnenröhren zur Baumbestattung beigesetzt werden. Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

## § 12

### Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten (ohne Einfassungen) haben in der Regel folgende Ausmaße:

#### 1. Friedhof im Gemeindeteil Lültsfeld

Reihengräber:

Länge: 2,00 m                      Breite: 1,20 m

Familiengräber:

Länge: 2,00 m bis 2,20 m      Breite: 2,20 m bis 2,40 m

Urnengräber:

Länge: 1,00 m                      Breite: 0,85 m

Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,10 m.

#### 2. Friedhof im Gemeindeteil Schallfeld

Reihengräber:

Länge: 2,40 m                      Breite: 1,30 m

Familiengräber:

Länge: 2,40 m                      Breite: 2,00 m

Urnengräber:

Länge: 1,00 m                      Breite: 0,85 m

Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,15 m.

Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens  
-bei Kindern bis 5 Jahren 0,80 m  
-bei Personen über 5 Jahren 1,00 m  
unter Gelände liegt. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,60 m.

### **§ 13 Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lülsfeld verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr bei Reihen- oder Familiengräbern um weitere 10 Jahre bzw. bei Urnengräbern oder Urnengrabstätten in der Baumröhre um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Auf begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten kann von der Dauer der Verlängerung nach Satz 1 abgewichen werden.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

### **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens zwei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 obliegt der Gemeinde die Pflege der Anlage, in dem sich die Urnenröhren zur Baumbestattung befinden. Blumen, Kränze u. a. sind von den Nutzungsberechtigten spätestens 4 Wochen nach einer Beisetzung in einer Urnenröhre zur Baumbestattung zu entfernen.



(4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 16**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Überschreiten Pflanzen bzw. Gewächse eine Gesamthöhe von 1,50 m bzw. die Oberkante des Grabmals, dann müssen diese zurückgeschnitten oder beseitigt werden.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

## **§ 17**

### **Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

## **§ 18**

### **Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

(1) Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Reihengräbern

Höhe: 1,50 m                      Breite: 0,90 m

b) bei Familiengräbern:

Höhe: 1,50 m                      Breite: 2,00 m

c) bei Urnengräbern:

Höhe: 0,80 m                      Breite: 0,55 m

- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
- (3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabmale und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

## **§ 19 Grabgestaltung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

## **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## **§ 20a Grababdeckungen**

Die Grabfläche kann ganz oder teilweise mit Platten abgedeckt werden. Grababdeckungen sind nur aus Natur- oder Betonwerksteinen und nicht farbig zugelassen. Grababdeckungen sind dem Niveau der Grabeinfassungen anzupassen. Eine Grababdeckplatte muss eine Mindeststärke von 4 cm aufweisen. Eine Grababdeckung darf aus max. 3 Teilen bestehen.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 21 Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Bei Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, wird der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen nur mit vorheriger Erlaubnis des Amtsarztes gewährt.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

## **§ 22**

### **Leichenhausbenutzungszwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 23**

### **Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 24**

### **Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 25**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) befreien.

## **§ 26**

### **Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Baumröhre geschlossen ist.

## **§ 27**

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

## **§ 28 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Reihen- und Familiengräber wird auf 20 Jahre festgesetzt. Für Verstorbene unter 5 Jahren wird die Ruhefrist auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für die Urnengräber und die Urnengrabstätten in den Baumröhren beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

## **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme**

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 31 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 32 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5, – Euro und höchstens 1000, – Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Lültsfeld vom 12.05.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.05.1986, Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2004 (Amtsblatt der Gemeinde Lültsfeld vom 01.04.2004, Nr. 121), außer Kraft.

Gemeinde Lültsfeld  
Lültsfeld, 17.01.2017  
gez.  
Anger,  
1. Bürgermeister

☛ **Sprechtag  
der Deutschen Rentenversicherung  
nur mit Terminvereinbarung**



Des Weiteren sind Kreisräte, Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder und Jugendbeauftragte, die sich aktiv für den Jugendschutz im Landkreis einsetzen eingeladen, das Thema weiter mit zu entwickeln und sich auf dem Laufenden zu halten. Auch Gewerbetreibende, Veranstalter, Mitarbeiter des Einzelhandels, Tankstellenbetreiber, sowie alle Interessierten können sich über Neuigkeiten und aktuelle Änderungen im Jugendschutz informieren. Auf Wunsch kann auch eine zertifizierte Teilnahmebestätigung als Fortbildungsnachweis vergeben werden.

Da die Termine für die Rentensprechtage immer sehr schnell vergeben sind, werden die Bürger gebeten, sich beim Sachbearbeiter in der VG Tel. 607-0 (Bürger-Büro) über die nächsten freien Termine zu informieren.

☛ **Die nächsten Blutspendetermine  
zum Vormerken:**



In Gerolzhofen, Rotkreuzhaus, Jahnstr. 14  
von 16:00 - 20:00 Uhr ist am:

**Donnerstag, 2. März 2017**  
**Donnerstag, 6. April 2017**

☛ **Infoabend zum  
Thema Jugendschutz und Reisen**

Koja und Polizei informieren am 9. Februar,  
Anmeldung ab sofort möglich.

Die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Schweinfurt (Koja) lädt in Zusammenarbeit mit den Polizeiinspektionen Schweinfurt und Gerolzhofen alljährlich zu einem **Infoabend zum Thema Jugendschutz** ein. Dieses Jahr findet dieser am **Donnerstag, 9. Februar, um 19:30 Uhr** im Landratsamt Schweinfurt unter dem Motto „Jugendschutz und Reisen“ statt. Anmeldungen sind ab sofort bei der Koja unter Telefon 09721/55-519 oder per E-Mail an [koja@lrasw.de](mailto:koja@lrasw.de) möglich. Weitere Infos gibt es auch im Internet unter [www.koja-schweinfurt.de/Aktuelles](http://www.koja-schweinfurt.de/Aktuelles).

Nachdem die Koja verstärkt von Eltern und Veranstaltern Nachfragen dazu hatte, geht es zunächst an dem Abend konkret um das Jugendschutzgesetz auf Reisen im In- und Ausland. Neben den wichtigsten Fakten werden auch Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Desweiteren informieren die Veranstalter über die Neuerungen im deutschen Jugendschutzgesetz vom 1. April 2016, hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen und Handhabung mit E-Zigaretten, E-Shishas und anderen nikotinhalten- und nikotinfreien Erzeugnissen sowie deren Behältnisse.

Im Anschluss daran geht die Koja auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Jugendschutzes im Landkreis Schweinfurt ein, gibt einen Überblick über anstehende Themen und Fragestellungen. Hierbei geht es unter anderem auch um aktuelle Veranstaltungstipps unter Jugendschutzgesichtspunkten und deren Umsetzbarkeit.

Der Infoabend richtet sich vor allem an Eltern, an ehrenamtlich Tätige aus Vereinen und Verbänden, an Schülervertretungen, sowie an alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit.

☛ **TAGESSEMINARE für ELTERN**

Eltern-Check I-III 2017 mit  
Kinderbetreuung vor Ort

**Eltern-Check I für Eltern mit Kindern bis drei Jahren am Samstag, 18. März** mit den Themen: Entwicklung und Erziehung, "Rund um's Kind" - Kinderpflege, Erste Hilfe am Kind und Unfallverhütung.

**Eltern-Check II für Eltern mit Kindern ab 3 Jahre bis Einschulalter am Samstag, 1. April** mit den Themen: Entwicklung und Erziehung, "Fit in den Tag" - gesunde Ernährung, "Heute Kindergartenkind - morgen Schulkind".

**Eltern-Check III für Eltern mit Kindern ab Einschulalter aufwärts am Samstag, 6. Mai** mit den Themen: Entwicklung (Vor-/Pubertät) und Erziehung, Kommunikation und Zuhören, Informationen und Tipps zum Umgang mit Medien.

Jeweils von 09:00-16:00 Uhr im Schullandheim Reichmannshausen.

Teilnahmegebühr 15 € pro Erwachsener. Die Kosten beinhalten Referentengebühr, Informationsmaterialien, Kinderbetreuung sowie Mittagessen und Kaffee pro Erwachsenen, inklusive Kinder.

Anmeldung ab sofort und nähere Informationen unter:

Kommunale Jugendarbeit,  
Landkreis Schweinfurt,  
Telefon:09721/55-519,  
[koja@lrasw.de](mailto:koja@lrasw.de),  
[www.koja-schweinfurt.de/Aktuelles](http://www.koja-schweinfurt.de/Aktuelles)

Buchung nach Eingang.

Handwerker Andrea,  
Kreisjugendpflegerin

## ☀ **Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit**

Impfberatung: Gesundheitsamt Schweinfurt beteiligt sich an bayernweiter Kampagne.

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit. In Bayern erkranken zunehmend auch Jugendliche und junge Erwachsene an der gefährlichen Infektionskrankheit. Eine Impfung schützt. Allerdings sind gerade Jugendliche und Erwachsene oft nicht ausreichend geimpft. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege führt daher im Januar und Februar 2017 eine bayernweite Aufklärungskampagne zum Thema Masernimpfung für Erwachsene durch.

Auch das Gesundheitsamt Schweinfurt beteiligt sich an der verstärkten Impfaufklärung. Wer sicher gehen möchte, ausreichend geimpft zu sein, kann seinen Impfpass im Gesundheitsamt im Landratsamt Schweinfurt in einer **Impfsprechstunde am Donnerstag, 9. Februar, zwischen 15:00 und 17:00 Uhr** überprüfen lassen.

Die Kampagne „Masern – keine harmlose Kinderkrankheit“ ([www.schutz-impfung-jetzt.de](http://www.schutz-impfung-jetzt.de)) startete vor wenigen Tagen. Der preisgekrönte Spot zum Thema Masernimpfung für Erwachsene ist vier Wochen lang im Internet, bayernweit auf Bildschirmen in Bahnhöfen des Fern- und Nahverkehrs und Einkaufszentren, sowie im Fernsehen zu sehen.

Bayerns Gesundheitsministerin Melanie Huml betont: „Masern sind eine hochansteckende Krankheit, die gerade auch bei Erwachsenen einen sehr schweren Verlauf nehmen kann. In vielen Fällen ist sogar ein Krankenhausaufenthalt nötig. Es kann zu gravierenden gesundheitlichen Spätfolgen kommen. Nur wer geimpft ist, schützt sich und andere.“

Die Impfung schützt vor den Masern und möglichen Komplikationen. Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, sollten dringend ihren Masernimpfschutz überprüfen lassen: Wenn sie gar nicht oder nur einmal im Kindesalter geimpft wurden, sollten sie die Impfung nachholen. Das gleiche gilt bei unbekanntem Impfstatus, z.B. wenn der Impfausweis nicht mehr aufzufinden ist.

Eine Impfung verhindert auch die Verbreitung des Virus und damit die Ansteckung. Dies ist besonders wichtig für den Schutz von Säuglingen, die zu jung für die Impfung sind und schwere Komplikationen bei einer Masernerkrankung erleiden können. Die Ständige Impfkommission empfiehlt für Kinder ab elf Monaten eine zweimalige Kombi-Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln, bei früherem Kita-Besuch bereits ab neun Monaten. Eine individuelle Beratung kann z.B. beim Haus- oder Kinderarzt erfolgen.

Auch weitere Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Impfen (LAGI), wie viele niedergelassene Ärzte, Betriebsärzte und Apotheker stehen während der Kampagne für Impffragen im besonderen Maße zur Verfügung.

### Info über die Masern:

Masern gehören zu den ansteckendsten Viruskrankheiten. Weltweit sind Masern eine führende Todesursache bei Kindern, obwohl seit 40 Jahren ein sicherer und wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. 2003 starben weltweit mehr als eine halbe Million Menschen an Masern – meist Kinder. Nach Angaben der WHO sank die Zahl der Todesfälle bis 2014 auf 114.900 – ein großer Erfolg der Impfung.

Die Krankheit beginnt typischerweise mit grippeähnlichen Symptomen. Nach einigen Tagen entwickelt sich der typische Ausschlag. Masern führen zu einer vorübergehenden Immunschwäche. Andere Infekte wie Lungen- oder Mittelohrentzündungen sind die Folge. Selten tritt eine Gehirnentzündung auf, die zu dauerhaften Schädigungen und schlimmstenfalls bis zum Tod führen kann.

## ☀ **Jobcenter des Landkreises Schweinfurt erweitert sein Serviceangebot**

Neue Servicenummer ab 7. Februar 2017, Montag bis Freitag zehn Stunden durchgehend erreichbar

**Ab Dienstag, 7. Februar 2017**, wird das Jobcenter des Landkreises Schweinfurt zur Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit **die zentrale Servicenummer 09721/547-650** einrichten.

Damit werden die telefonischen Servicezeiten des Jobcenters erheblich erweitert. Das Jobcenter im Landkreis Schweinfurt ist künftig von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, d.h. täglich zehn Stunden durchgehend telefonisch für die Bewohner des Landkreises erreichbar.

In diesem Zeitrahmen erteilen die Service-Mitarbeiter Auskünfte zu Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz-IV), senden Infomaterial und Vordrucke zu, geben Hilfestellung beim Ausfüllen von Antragsvordrucken und nehmen Veränderungsanzeigen entgegen.

In anrufstarken Zeiten werden nach Bedarf Anrufbeantworter geschaltet. Anrufer können ihre Nachricht oder ihre Fragen hinterlassen. Die Mitarbeiter rufen innerhalb von maximal zwei Arbeitstagen zurück.

Wichtig für die Anrufer ist es, ihre Bedarfsgruppennummer bzw. ihre Kundennummer bereit zu halten.

## ☛ Landratsamt weitet Bürgerservice deutlich aus

Unter anderem kommen längere Öffnungszeiten und barrierefreier Zugang.

Das Landratsamt Schweinfurt weitet seinen Bürgerservice deutlich aus. Längere Öffnungs- und Erreichbarkeitszeiten, barrierefreier Zugang, moderner Wartebereich – dies sind nur drei Beispiele eines umfangreichen Maßnahmenkatalogs, den die Behörde umsetzen wird. Dies hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 26. Januar so beschlossen.

„Es ist erfreulich, dass die Kreispolitik fraktionsübergreifend diese Maßnahme mitträgt. Unsere Bürgerinnen und Bürger werden sehr davon profitieren, denn so können wir unseren hohen Servicestandard noch weiter ausbauen und verbessern“, sagt Landrat Florian Töpfer.

Insgesamt rund 1,6 Millionen Euro werden in bauliche Maßnahme sowie Neuanschaffungen, vor allem im technischen Bereich, investiert. Die größten baulichen Veränderungen wird es im Foyer geben. Dieses wird barrierefrei und energetisch saniert. Zudem werden die Toiletten und der Wartebereich modernisiert. Auch die Info als zentrale Anlaufstelle erhält einen neuen Platz und eine neue Optik. Ein neues Besucherleitsystem soll den Bürgern helfen, sich noch schneller im Haus orientieren zu können.

Mit Investitionen im technischen Bereich (u.a. Telefon, Wissensdatenbank) wird die telefonische Erreichbarkeit und Erstauskunft weiter optimiert. Ein Kassenautomat soll künftig auch das Bezahlen für Leistungen (z.B. Zulassungsstelle) vereinfachen.

Neben allen baulichen und technischen Erneuerungen weitet das Landratsamt Schweinfurt zudem auch seine Öffnungs- und Erreichbarkeitszeiten weiter aus.

Statt bisher 25 Stunden, wird dann die Behörde 34,5 Stunden in der Woche für Besucher geöffnet sein. Vor allem vormittags werden die Öffnungszeiten ausgedehnt, von bislang 08:00 bis 12:00 Uhr auf dann 07:30 bis 13:00 Uhr.

Die telefonische Erreichbarkeit wird auf 40,5 Stunden (bisher 37 Stunden) in der Woche erweitert.

Unverändert bleibt, wie bislang, die Möglichkeit der Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten.

## ☛ Landkreis Schweinfurt hat deutschlandweit erneut die drittniedrigste Schuldnerrate

5,06 Prozent der Privatpersonen im Landkreis sind überschuldet.

Erfreuliche Zahlen gibt es erneut aus dem Landkreis Schweinfurt: Im aktuellen Ranking des alljährlichen Schuldneratlas (Herausgeber: Creditreform Wirtschaftsforschung) liegt der Landkreis Schweinfurt erneut bundesweit auf Platz 3. Damit hat der Landkreis seine sehr gute Position aus dem Jahr 2015 behauptet.

Nur 5,06 Prozent der Privatpersonen im Landkreis sind demnach überschuldet. Das sind zwar 0,03 Prozent mehr als im Jahr 2015, dennoch liegt der Landkreis Schweinfurt damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 10,06 Prozent. Deutschlandweit gesehen ist die Überschuldung von Privatpersonen 2016 zum dritten Mal in Folge leicht angestiegen, so die aktuelle Analyse des Schuldneratlas.

„Dass die Überschuldung auch bundesweit zum dritten Mal in Folge leicht ansteigt ist natürlich wenig erfreulich, aber das aktuelle Ranking zeigt erneut, dass wir im deutschlandweiten Vergleich hier einen sehr soliden Arbeitsmarkt haben und dass das Leben und die Lebensqualität bei uns bezahlbar sind“, sagt Landrat Florian Töpfer.

Natürlich trägt auch die Schuldnerberatung einen wichtigen Teil zu dem guten Ergebnis des aktuellen Rankings bei. Der Landkreis Schweinfurt unterstützte die von Kolping-Bildungszentrum Schweinfurt GmbH betriebene Schuldnerberatungsstelle in Schweinfurt im Jahr 2016 wieder mit 97.426 Euro.

Jeder Bürger aus dem Landkreis, der aus welchem Grund auch immer in die Schuldenfalle geraten ist, kann sich dort kostenlos mit professioneller Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme helfen lassen.

Die Schuldnerberatung der Kolping-Bildungszentrum Schweinfurt GmbH ist in der

Seestraße 30,  
97421 Schweinfurt und

telefonisch erreichbar  
unter 09721/788-390

oder per E-Mail an  
[schuldnerberatung@kolping-mainfranken.de](mailto:schuldnerberatung@kolping-mainfranken.de)

# SV Germania Lülsfeld 1946 e.V.

An alle  
Mitglieder des  
SV Germania Lülsfeld

Lülsfeld, 11.01.2017

## Einladung zur Mitgliederversammlung 2017

Liebe Mitglieder,

als Vorsitzender des Sportvereins Germania Lülsfeld lade ich Sie ganz herzlich am

**Sonntag den 12. März 2017 um 18:30 Uhr**

zur jährlichen Mitgliederversammlung mit den nachfolgenden Tagesordnungspunkten ins Sportheim Lülsfeld ein.

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen
6. Freie Aussprache

Es würde mich sehr freuen, Sie zu dieser wichtigen Versammlung zahlreich begrüßen zu dürfen.

**gez. Oliver Hermann**  
1. Vorsitzender